REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 130.633 -2a/1953.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über Abänderungen des Landesgesetzes vom 15.Jänner 1950, LGBl.Nr.11/1950, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs.

Zu Zl.76 ex 1953 vom 7.Juli 1953.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 10. AUG 1953
Zl.: 76/2 Dr. N. Ausschl.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7.Juli 1953 über Änderungen des Landesgesetzes vom 15.Jänner 1950, LGBl.Nr. 11 ex 1950 betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (n.ö. Fremdenverkehrsgesetz) in der Fassung der Novelle vom 17. Dezember 1952, LGBl.Nr. 8 ex 1953 gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Bundeskanzleramt darf aber darauf hinweisen, dass die im § 16 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Regelung, die die Einhebung einer Ortstaxe bis zu 4 S vorsieht, im Hinblick auf die Höhe dieser Taxe Anlaß zu Bedenken vom gesamtwirtschaftlichen Interesse her gibt. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Salzburger Landesgesetz über die Einhebung einer Ortstaxe in der Landeshauptstadt Salzburg verwiesen, das für eine Fremdenverkehrsstadt vom Range Salzburgs den gleichen Höchstbetrag, aber gestaffelt nach Betriebskategorien, unter ausdrücklichem Hinweis auf die für den Fremdenverkehr aufgewendeten Leistungen vorsieht, Im übrigen ist zu befürchten, dass die Einhebung von Ortstaxen von so beträchtlicher Höhe keine Förderung der Besucherzahl zur Folge haben und eine Frequenzsteigerung wohl eher durch möglichst niedere Preise zu erreichen sein wird.

Ferner wird erwartet, dass der bisherige Zustand der Nichteinhebung von Ortstaxen bei Bahn-, Post- und Telegraphenbediensteten, die in Fremdenverkehrsorte exponiert werden, aufrecht bleibt.

Vom legistischen Standpunkt ist zu bemerken, dass es im § 3 des Gesetzesbeschlusses offenbar statt "Ziffer 3" und "Ziffer 4" wohl "Absatz 3" und "Absatz 4" heißen sollte. Statt "Paragraphen 17" sollte es, wie üblich, doch besser "§ 17" lauten.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 7. August 1953.
Für den Bundeskanzler:
I.V. Dr. Kumer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Eine Abschrift dem Landesamte V/4 abgetreten.

Wien, den 10. August 1953.

Landtag von Niederösterreich